

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marlies Kohnle-Gros und Elfriede Meurer (CDU)
– Drucksache 17/6403 –

Untersuchungshäftlinge.

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6403 – vom 1. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

Aus der Anwaltschaft gibt es Hinweise, dass es vermehrt zu Problemen für Untersuchungshäftlinge kommt, die im Prozess auf freien Fuß kommen und dann keine direkte Möglichkeit haben, in die Justizvollzugsanstalt zurückzukommen, um ihre privaten Dinge abzuholen: Betroffene haben kein Geld bei sich für eine Fahrkarte, haben Verständigungsprobleme oder sind nicht den Temperaturen angemessen gekleidet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung Kenntnis von solchen Situationen? Wenn ja, wie häufig sind sie?
2. Wie ist die Rechtslage?
3. Gäbe es versicherungsrechtliche Probleme, wenn die Betroffenen von Justizbediensteten mit zurückgebracht würden?
4. Wie könnte gegebenenfalls Abhilfe geschaffen werden?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juni 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Es entspricht dem Regelfall, dass im Gerichtsgebäude auf freien Fuß gesetzte ehemalige Gefangene mit ihrem Einverständnis im Gefangentransportfahrzeug von Justizvollzugsbediensteten zurück in die Justizvollzugeinrichtung gefahren werden, um dort förmlich entlassen zu werden. Zu einer förmlichen Entlassung gehört unter anderem die Aushändigung eines Entlassungsscheins, die Aushändigung der persönlichen Habe der Gefangenen und gegebenenfalls die Bewilligung einer Entlassungsbeihilfe in Form von Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel und/oder Bargeld. Sofern die Betroffenen nicht über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügen, erhalten sie somit ausreichende Unterstützung, um ihren Wohnort oder gewünschten Aufenthaltsort erreichen zu können.

In Einzelfällen, insbesondere wenn die Bediensteten der Justizvollzugeinrichtung bei Verhandlungsende nicht vor Ort sind, kann es zu Situationen kommen, in denen ein Rücktransport durch die Justizvollzugeinrichtungen nicht gewährleistet werden kann.

Statistiken über die Anzahl der Fälle, in denen auf freien Fuß gesetzte ehemalige Gefangene nicht durch Bedienstete der Justizvollzugeinrichtung zurück in die Justizvollzugsanstalt gefahren werden können, werden aufgrund der geringen Häufigkeit nicht erhoben, sodass keine konkreten Fallzahlen mitgeteilt werden können.

Zu Frage 2:

Bei einem Gerichtstermin auf freien Fuß gesetzte ehemalige Untersuchungsgefangene dürfen grundsätzlich mit ihrem Einverständnis im Gefangentransportfahrzeug zurück in die Justizvollzugeinrichtung gefahren werden, es sei denn, es bestünden im Einzelfall Sicherheitsbedenken.

Daneben besteht regelmäßig die Möglichkeit, dass die entlassenen Gefangenen bei Bedürftigkeit von den Gerichten Fahrausweise erhalten, die dann zunächst zu Lasten der Landeskasse zu buchen sind.

Der oder die Entlassene hat sich in diesem Fall schriftlich damit einverstanden zu erklären, dass die Anstaltszahlstelle der zuständigen Justizvollzugsanstalt aufgefordert wird, den verausgabten Betrag mit einem etwaigen Guthaben des Betroffenen zu verrechnen und an die Landesjustizkasse unter der entsprechenden Buchungsstelle abzuführen.

Im äußerst seltenen Fall, dass die Entlassung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die zuständige Gerichtszahlstelle bereits geschlossen hat, tragen die Gerichte – ggf. durch Einschaltung weiterer Organisationen – dafür Sorge, dass die entlassene Person bei Bedarf die notwendige Unterstützung erhält.

b. w.

Zu Frage 3:

Versicherungsrechtliche Probleme bestehen nicht, wenn die Betroffenen von Justizvollzugsbediensteten im Dienstfahrzeug mit zurück in die Anstalt gebracht werden. Nach der bestehenden Rechtslage ist die Mitnahme von Privatpersonen aus einem – in einer derartigen Situation aus Fürsorgegesichtspunkten vorliegenden – dienstlichen Anlass zulässig. Die Haftung des Landes erstreckt sich dann unter Umständen auch auf Schäden der wieder zur Anstalt mitgenommenen ehemaligen Gefangenen.

Zu Frage 4

Da die aktuellen Regelungen eine hinreichende Unterstützung von in der Hauptverhandlung aus der Haft entlassenen Gefangenen gewährleisten, erblickt das Ministerium der Justiz keinen akuten Handlungsbedarf. Gleichwohl wird die Situation im Auge behalten, um im Bedarfsfall die Verfahrensweise den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

In Vertretung:
Philipp Fernis
Staatssekretär